

# Verordnung

zur

## Regelung des weiteren Bezuges der Brot- und Mehlaussweise (Brotkarten).

Zur Regelung des weiteren Bezuges der Brotkarten wird nachstehende Anordnung getroffen:

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter werden verpflichtet, Hauslisten, wovon mehrere Blankette in jedes Haus zugestellt werden, nach dem Stande der Wohnparteien vom 10. April 1915 auszufüllen.

Die vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter selbst zu unterfertigenden Hauslisten sind das erstmal bis längstens 12. April 1915, 4 Uhr nachmittags, in der zuständigen Brotkommission abzugeben, und sind die den Wohnparteien gebührenden Brotkarten am 17. April in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags bei der zuständigen Brotkommission durch die in der Hausliste belanzzugebende Person, welche sich mit einem Personaldokumente (Taufschein, Heiratschein, polizeilichen Meldezettel u. dgl.) auszuweisen hat, zu beheben und an die Wohnparteien zu verteilen.

Ist bis zum Abholungstage eine Partei ausgezogen, so ist dies bei der Abholung zu melden und werden für diese Partei keine Karten ausgefolgt. In der Woche zugezogene Parteien haben sich der Durchführungsverordnung gemäß mit dem Meldezettel versehen in der zuständigen Brotkommission an Donnerstagen, Freitagen oder Samstagen behufs Erhaltes der Brotkarten zu melden.

Die zugezogene Partei ist dann in die nächste Wochenliste aufzunehmen.

Der angeordnete Vorgang ist bis auf weiteres allwöchentlich zu beobachten, so daß also stets die Hausliste nach dem Stande vom Samstag auszufüllen und längstens bis Montag 4 Uhr nachmittags der nächsten Woche an die zuständige Brotkommission abzugeben ist. Jeden Samstag in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags sind die Brotkarten für die nächste Woche abzuholen und an die Parteien zu verteilen.

Es werden in kurzer Zeit die Brotkarten für mehrere Wochen ausgegeben werden, wodurch der Vorgang wesentlich vereinfacht wird.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

als politische Behörde I. Instanz,

im April 1915.